

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform	Seite 2
	Art. 2 Zweck, Aufgaben	Seite 2
	Art. 3 Beziehung zu hotellerie Ostschweiz und hotelleriesuisse	Seite 2
	Art. 4 Finanzen, Haftung	Seite 2
II.	Mitglieder / Mitgliedschaften	
	Art. 5 Arten der Mitgliedschaft	Seite 2
	Art. 6 Hotels und Restaurants	Seite 2
	Art. 7 Ehrenmitglieder	Seite 3
	Art. 8 Ehemalige aktive Mitglieder	Seite 3
	Art. 9 Freunde der hotels-stgallen-bodensee.ch	Seite 3
	Art. 10 Mitgliederbeiträge	Seite 3
	Art. 11 Stimmberechtigung	Seite 3
	Art. 12 Austritt eines Mitglieds, Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 3
III.	Organe des Vereins	
	Art. 13 Gliederung	Seite 3
IV.	Mitgliederversammlung	
	Art. 14 Zusammensetzung	Seite 4
	Art. 15 Weitere Teilnehmer	Seite 4
	Art. 16 Durchführung	Seite 4
	Art. 17 Einberufungs- und Antragsverfahren	Seite 4
	Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen	Seite 4
	Art. 19 Abstimmungen und Wahlen	Seite 5
V.	Vorstand	
	Art. 20 Organisation	Seite 5
	Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen	Seite 5
	Art. 22 Kommissionen und Arbeitsgruppen	Seite 5
VI.	Rechnungsrevisoren	
	Art. 23 Zusammensetzung	Seite 6
VII.	Abschliessende Bestimmungen	
	Art. 24 Auflösung oder Fusion des Vereins	Seite 6
	Art. 25 Inkraftsetzung	Seite 6
	Anhang an die Statuten	Seite 7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Unter dem Namen „**hotels-stgallen-bodensee.ch**“ (früher Hotelier-Verein St. Gallen), abgekürzt „**hsgb.ch**“, besteht eine Sektion des Regionalverbandes Ostschweiz (hotellerie Ostschweiz), nachfolgend Sektion genannt. Das Sektionsgebiet umfasst das Destinationsgebiet von St. Gallen-Bodensee Tourismus.
2. Die Sektion ist Mitglied von hotellerie Ostschweiz. Hotellerie Ostschweiz nimmt als Mitglied des Schweizerischen Hotelier-Vereins (nachfolgend hotelleriesuisse genannt), die Interessen der Sektion im nationalen Dachverband wahr.
3. Die Sektion ist ein Verein nach Artikel 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
4. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 2 Zweck / Aufgaben

Die Sektion setzt sich für die Verbesserung der Marktchancen aller Betriebe ein, welche Beherbergungs-, Restaurations- oder weitere Tourismusleistungen erbringen. Die Sektion unterstützt und fördert seine Mitglieder in ihren unternehmerischen, beruflichen sowie ideellen Belangen. Er vertritt ihre Interessen in jeder Hinsicht (insbesondere politisch und juristisch) und fördert das Ansehen von Hotellerie, Gastronomie und weiteren Tourismusangebietern.

Art. 3 Beziehung zu hotellerie Ostschweiz und hotelleriesuisse

hsgb.ch erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse von hotelleriesuisse und von hotellerie ostschweiz. Er sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen von hotelleriesuisse und hotellerie ostschweiz von den Mitgliedern eingehalten werden.
hsgb.ch unterstützt hotelleriesuisse und hotellerie ostschweiz in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Für alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Bestimmungen gelten die Statuten und Reglemente von hotelleriesuisse und hotellerie Ostschweiz. Sie sind somit integrierender Bestandteil dieser Statuten und als solche durch die Sektionsmitglieder zu befolgen.

Art. 4 Finanzen, Haftung

1. Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:
 - a. ordentliche Jahresbeiträge
 - b. Beiträge von Passivmitgliedern
 - c. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
 - d. Erlöse aus Dienstleistungen
 - e. Zinsen
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitglieder / Mitgliedschaften

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Im Verein bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

Kategorie A	Hotels
Kategorie B	Restaurants
Kategorie C	weitere Unternehmen der Beherbergungs- oder Restaurationsbranche wie Pensionen, Herbergen, Unterkünfte, institutionelle Vermieter von Ferienwohnungen, Campingplätze etc.
Kategorie D	Ehrenmitglieder
Kategorie E	Ehemalige aktive Mitglieder
Kategorie F	Freunde der hotels-stgallen-bodensee.ch

Art. 6 Betriebsmitglieder (Kat. A – C)

1. Betriebsmitglieder sind Firmen in der juristischen Form, welche ein Hotel, ein Restaurant, einen Beherbergungsbetrieb, eine Klinik etc. betreiben.

2. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme der Mitglieder der Kat. A erfolgt in Absprache mit hotelleriesuisse und hotellerie Ostschweiz.
3. Sie werden durch jene Person in der Sektion hsgb. vertreten, welche den Betrieb leitet.
4. Mitglieder der Kat. A bei hsgb.ch kann nur werden, wer gleichzeitig H-Mitglied bei hotelleriesuisse und Betriebsmitglied bei hotellerie Ostschweiz ist.

Art. 7 Ehrenmitglieder (Kat. D)

1. Natürliche Personen, welche sich um Hotellerie, Gastgewerbe oder Tourismus besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins gewesen sein.
2. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge an den Verein.

Art. 8 Ehemalige aktive Mitglieder (Kat. E)

Mitglieder der Kat. A – C können, sobald sie nicht mehr aktive Betriebsmitglieder sind, als natürliche Person Mitglied bleiben.

Art. 9 Freunde der hotels-stgallen-bodensee.ch (Kat. F)

Freunde der hotels-stgallen-bodensee.ch können natürliche oder juristische Personen sein, welche keine andere Mitgliedschaft erwerben können, die aber den Verein und seine Bestrebungen unterstützen wollen. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins gewesen sein. Ihre Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge des Vereins werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung ausserordentliche und zeitliche befristete Vereinsbeiträge beschliessen.

Art. 11 Stimmberechtigung

1. Die Mitglieder der Kategorie A-E haben je 1 Stimme, die Mitglieder der Kategorie F haben keine Stimme.

Art. 12 Austritt des Mitglieds, Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Erlöschen der Mitgliedsfirma
 - b. durch Austritt des Mitglieds
Dieser hat mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres und unter Erfüllung aller finanziellen Pflichten zu erfolgen. Der Austritt eines Mitglieds der Kat. A ist der Geschäftsstelle von hotellerie Ostschweiz und hotelleriesuisse schriftlich mitzuteilen.
 - c. durch Tod des Passiv- oder Ehrenmitgliedes
 - d. durch Ausschluss
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Als Ausschlussgründe gelten beispielsweise:
 - a. Das Ansehen von Hotellerie, Gastgewerbe und Tourismus schädigendes Verhalten
 - b. Zuwiderhandlung gegen Statuten, Verträge, Richtlinien, Beschlüsse und Vorschriften des Vereins
 - c. Nichtbezahlung von Beiträgen innert 90 Tagen
4. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen und müssen ihre Verpflichtungen bis zur Inkraftsetzung des Ausschlusses wahrnehmen.

III. Organe des Vereins

Art. 13 Gliederung

Im Verein bestehen die folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsgesellschaft

IV. Mitgliederversammlung

Art. 14 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vereinspräsidenten oder einem von ihm bestimmten Tagespräsidenten, welcher nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, geleitet.

Art. 15 Weitere Teilnehmer

1. Der Präsident kann Gäste zur Teilnahme einladen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschliessen, vertrauliche Traktanden unter Ausschluss der in Ziff. 1 genannten Teilnehmern zu behandeln.
3. Der Präsident kann einen Sekretär bestimmen, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Art. 16 Durchführung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen (und Informationstagungen) werden nach Bedarf einberufen.
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. innert eines Monats auf Antrag von 1/5 der Stimmen der Mitglieder
Der begründete Antrag ist dem Vorstand einzureichen.

Art. 17 Einberufungs- und Antragsverfahren

1. Die Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste muss mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung erfolgen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge sind mindestens fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Traktandenliste enthalten sind oder aber ebenfalls spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Später eintreffende Anträge sind für die nächste Mitgliederversammlung zu traktandieren, sofern sie nicht unter die Dringlichkeitsklausel gemäss Ziff. 3 nachfolgend fallen.
3. Im Sinne einer Dringlichkeitsklausel können ausnahmsweise in wichtigen, dringlichen Fällen auch noch später oder an der Mitgliederversammlung selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen. Über diese Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies die Versammlung mit der Mehrheit der gesamthaft möglichen Stimmen beschlossen hat. Für Anträge zur Revision der Statuten, zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit
 2. Genehmigung des Budgets
 3. Genehmigung für Entschädigungen an den Vorstand und die Geschäftsführung
 4. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Décharge Erteilung an den Vorstand
 5. Wahlen
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Festlegung der Ansätze für die ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
 8. Genehmigung von Reglementen und Verträgen, welche die einzelnen Mitglieder verpflichten
 9. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 10. Beschlüsse mit finanziellen Konsequenzen, welche über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen
 11. Entscheid über Rekurs der Mitglieder gegen sie verpflichtende Beschlüsse des Vorstandes
 12. Revision der Vereinsstatuten

13. Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

1. Eine ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
2. Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Später eingegangene Anträge und Geschäfte können nur gemäss Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3 gehandhabt werden.
3. An der Mitgliederversammlung wird wie folgt abgestimmt und gewählt:
 - a. Bei allen Sachgeschäften und Statuten Änderungen gilt das einfache Mehr der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
 - b. Die Abstimmung über die Auflösung oder Fusion des Vereins ist in Art. 23 geregelt.

V. Vorstand

Art. 20 Organisation

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidialgremium von drei bis sieben Personen. Während der 3-jährigen Amtsdauer bleibt der Vorsitz des Präsidiums bei derselben Person.
2. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen aus der Kategorie A stammen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
4. Die Vorstandsmitglieder sind für die ihnen zugewiesenen Ressorts verantwortlich. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt intern durch den Vorstand.
5. Rechtsgültig unterschreiben zu zweit der Vorsitzende des Präsidialgremiums zusammen mit einem weiteren Präsidialmitglied.
6. Die Entschädigung für Vorstandmitglieder beträgt jährlich Fr. 500.—, für das Präsidium Fr. 1'000.—.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Vertreten des Vereins gegen aussen, Führung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten
3. Mitgliederversammlung: Einberufung, Vorbereitung, Antragstellung und Vollzug der Beschlüsse
4. Beschlüsse über alle Geschäfte des Vereins, welche nicht statutarisch einem Organ übertragen sind
5. Beschlüsse im Rahmen des Budgets und über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'500.— pro Vereinsjahr
6. Vorschlag für Entschädigungen an Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung
7. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Vorschläge zur Aufnahme von Neumitgliedern
9. Ausschluss von Mitgliedern

Art. 22 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstands. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

VI. Rechnungsrevisoren

Art. 23 Zusammensetzung

1. Ein Rechnungsrevisor oder eine Revisionsstelle kontrolliert im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung. Er/Sie erstattet jährlich Bericht über Bilanz und Jahresrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

VII. Abschliessende Bestimmungen**Art. 24 Auflösung oder Fusion des Vereins**

1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn ihr 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Der Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gewählte Beauftragte besorgen die Liquidation.
3. Die Mitgliederversammlung befindet über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines etwaigen Liquidationsüberschusses.

Übergangsbestimmungen

4. Übergangsbestimmungen: Für die Umsetzung von Art. 3 und Art. 5 betr. Vollverschränkung der Mitgliedschaft der Kat. A (Mitgliedschaft bei hsgb.ch, hotellerie Ostschweiz und hotelleriesuisse) gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten zur Bereinigung der bestehenden Mitgliederstrukturen (bis 31. Dezember 2017). Mitglieder der Kat. A, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereit sind, ebenfalls eine Mitgliedschaft bei hotellerie Ostschweiz und hotelleriesuisse zu erwerben, scheiden auf dieses Datum aus der Sektion aus.

Art. 25 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind durch die HV vom 18. November 2002 überarbeitet und genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

An der HV vom 18. Juni 2004 wurden Änderungen unter Art 20 , sowie im Anhang unter Art 2 und Art 3 vorgenommen und genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft.

An der HV vom 7. Mai 2009 wurden Änderungen im Anhang unter Art 2 vorgenommen und genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

An der HV vom 24. Juni 2010 wurden Änderungen unter Art. 3 im Anhang vorgenommen und genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.

An der HV vom 18. Mai 2011 wurden Änderungen in den Statuten unter Art. 10 und Art. 19 sowie im Anhang unter Art. 1 vorgenommen und genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

An der HV vom 17. Juni 2014 wurden Änderungen in den Statuten unter Art 11 sowie im Anhang unter Art 2 vorgenommen und genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

An der HV vom 16. Juni 2015 wurden Änderungen im Artikel 19 sowie im Anhang unter Art. 2 und Art. 3 vorgenommen und genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten sind durch die a.o. HV vom 15. Juni 2017 genehmigt worden. Sie treten per 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. Juni 2015.

Anhang an die Statuten von hotels-stgallen-bodensee.ch

1. Jährliche fixe Mitgliederbeiträge

- | | | |
|--|-----|--------|
| • Für die Kategorie A Hotels bis 24 Zimmer | Fr. | 250.00 |
| • Für die Kategorie A Hotels ab 25 Zimmer | Fr. | 400.00 |
| • Für die Kategorie A Hotels ab 50 Zimmer | Fr. | 600.00 |
| • Für die Kategorie B | Fr. | 200.00 |
| • Für die Kategorie C | Fr. | 550.00 |
| • Für die Kategorie D | Fr. | 0.00 |
| • Für die Kategorie E | Fr. | 200.00 |
| • Für die Kategorie F | Fr. | 650.00 |

hotels-stgallen-bodensee.ch

St. Gallen, 15. Juni 2017

Die Mitglieder des Vorstands

Patricia Bucher Susanne Tobler Michael Vogt Alberto Voneasch Hans-Jakob Würsch